

# **BL\_GERICHTE 730 2022 226 / 42 vom 12. Mai 2022**

BL Gerichte, 2022-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_730\\_2022\\_226\\_\\_\\_42](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_730_2022_226___42)

FR: BL\_GERICHTE 730 2022 226 / 42 du 12 mai 2022

IT: BL\_GERICHTE 730 2022 226 / 42 del 12 maggio 2022

## **Regeste**

Leistungen

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Wie vorstehend in den Erwägungen 2.2-2.4 dargelegt, gilt in Bezug auf die OKP das Territorialitätsprinzip. Die Krankenversicherungen können daher nur Leistungen für Behandlungen erbringen, die in der Schweiz getätigt wurden. Dies bezieht sich auf den in der MiGeL-Position Nr. 25.02.01.001 genannten Betrag von Fr. 180.-- pro Jahr und Seite. Im Ausland bezogene Leistungen können nur dann vergütet werden, wenn sie in der Schweiz nicht angeboten werden. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich und es wird auch nicht geltend gemacht, dass die Brille nicht in der Schweiz hätten bezogen werden können. Zudem bestand kein (medizinischer) Notfall im Sinne von Art. 36 Abs. 2 KVV. Die Versicherte begab sich somit ohne Not nach Y. , um dort die verschriebene Brille zu beziehen. Eine Ausnahme des Territorialitätsprinzips liegt in diesem Fall somit nicht vor. Da die Beschwerdeführerin damit ohne medizinische Ursache die ihr von Dr. B. verschriebene Brille in Y. bezog, kann sie auch keine Erstattung im Umfang der bei einer Behandlung in der Schweiz hypothetisch zu ersetzenden Kosten gemäss MiGeL-Position Nr. 25.02.01.001 in Höhe von Fr. 180.-- beanspruchen (sogenannte Austauschbefugnis; BGE 134 V 330 E. 2.4; 131 V 271 E. 3.2; Eugster , Rechtsprechung, Art. 34 Rz. 5 f.).

### **E. 5**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Easy Sana die Kostenübernahme der am 20. August 2021 in Y. bezogenen Brillengläser zu Recht ablehnte. Die Beschwerde vom 22. August 2022 gegen den Einspracheentscheid vom 19. August 2022 erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

### **E. 6**

Es bleibt über die Kosten des Verfahrens zu befinden. Gemäss Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das KVG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.